

Haus- und Nutzungsordnung des TSV Eppstein

1. Geltungsbereich
 - (1) Die Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des TSV Eppstein.
2. Lärm und Notausgänge
 - (1) Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt abzusprechen.
 - (2) Die Benutzung des Saales ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Lärmen und Toben sind zu vermeiden, das gilt auch im Außenbereich.
 - (3) Die Fenster müssen ab 22. 00 Uhr geschlossen bleiben und die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Beim nächtlichen Verlassen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.
 - (4) Die seitlichen Notausgänge dürfen nur bei Gefahr geöffnet werden, Absperrmarkierung an den Notausgängen.
3. Inventar
 - (1) Zum gebrauchsblichen Inventar zählen nur die Tische und die Stühle.
4. Pflichten des Nutzers
 - (1) Die Nutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
 - (2) Tische und Stühle dürfen auf dem Parkett nicht geschoben werden.
 - (3) Die Reinigung obliegt dem Nutzer und wird im entsprechenden Mietvertrag genauer definiert.
 - (4) Zur Reinigungspflicht gehört auch die Mitnahme des angefallenen Mülls.
 - (5) Nach der Veranstaltung müssen die benutzten Räume ordentlich aufgeräumt werden. Dies gilt auch für den Außenbereich, wenn dort z.B. geraucht wurde oder Streugut verschüttet wurde. Es langt i.d.R. ein besenreines Auskehren; wurden Speisen/Getränke/etc verschüttet, so ist die Verschmutzung sofort feucht aufzunehmen.
Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den TSV.
 - (6) Das Mitbringen von Getränken ist verboten. Das Mitbringen von Speisen bedarf der Absprache mit dem Wirt.
 - (7) Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb bedürfen der besonderen Genehmigung des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.
 - (8) Es ist die Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen. Für das Geschehen während der Benutzung des Saales ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung den Zustand der Räumlichkeiten zu überprüfen und diese nach der Veranstaltung erst zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
5. Besondere Nutzungsbestimmungen
 - (1) Der Nutzer ist nicht berechtigt sein Recht aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereine zu übertragen.
 - (2) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
 - (3) Es gilt absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten.
 - (4) Der Vorstand des TSV oder sein Stellvertreter ist Hausherr. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Für das Geschehen während der Benutzung des Saales ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung den Zustand der Räumlichkeiten zu überprüfen und diese nach der Veranstaltung erst zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
6. Haftung
 - (1) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
 - (2) Für alle Schäden, die durch den Nutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und des Inventars sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
 - (3) Jeder Schaden ist unverzüglich dem Vorstand oder dessen Stellvertreter zu melden.
 - (4) Der TSV haftet nicht für die Garderobe oder Wertsachen.
 - (5) Die Benutzung des Saales erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers.
 - (6) Alle Einrichtungen und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim TSV oder seinem Beauftragten geltend gemacht werden.

- (7) Die Geräte und Einrichtungen des Saales dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
- (8) Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem TSV oder dessen Beauftragten zu melden.
- (9) Die elektrischen Einrichtungen, wie Mischpult, Bühne, etc sowie die Heizungsanlage dürfen nur von einem Beauftragten des Vereins bedient werden.
- (10) Für Beschädigungen der Geräte und Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten.
- (11) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere müssen die Fluchtwege freigehalten werden. Es ist Sache des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters für eine vorgeschriebene Brandwache zu sorgen.

7. Einzel-Härtefälle

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerk, Bengalos sowie Dekoration von gasbefüllten Ballons ist untersagt. Offenes Licht unterliegt der Verantwortung des Nutzers.
- (2) Verstöße gegen die Haus und Nutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für Nutzer (Gruppen oder Einzelpersonen) nach sich ziehen.